

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung gemäß Regel 132 EPÜ

Ihr Antrag vom auf Verlängerung der Frist betreffend die oben genannte europäische Patentanmeldung ist aus folgendem Grund abgelehnt worden:

- Der Antrag ist am, d.h. nach Fristablauf, beim Europäischen Patentamt eingegangen.
- Bei der betreffenden Frist handelt es sich um keine vom Europäischen Patentamt festgesetzte Frist.
- Keiner weiteren Fristverlängerung kann stattgegeben werden, da
 - der Antrag nicht begründet ist (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-VIII, 1.6).
 - die im Antrag angegebene Begründung unzureichend ist (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-VIII, 1.6).

Eingangsstelle

